



*Wasser
ist
Leben*

ZWECKVERBAND
WASSERVERSORGUNGSGRUPPE
AMMERSEE-WEST

Information zu Herstellungsbeiträgen

1. Was sind Herstellungsbeiträge?

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung von Wasserversorgungsanlagen sind nach Art. 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für **bebaute** und **bebaubare** Grundstücke sogenannte Herstellungsbeiträge zu erheben, die von den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten zu tragen sind.

Beiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit des Anschlusses an diese öffentliche Einrichtung ein Vorteil erwächst. Ein Herstellungsbeitrag wird einmalig festgesetzt. Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Beitrages ist die Grundstücksfläche und die Geschossfläche der vorhandenen Gebäude. Die Grundlagen zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen ist in den jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzungen geregelt. Sie können diese auf unserer Internetseite einsehen.

2. Wann entsteht die Beitragspflicht?

Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestanden, sh. Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West BGS-WAS.

Tritt bei bebauten Grundstücken eine Veränderung der Grundstücksfläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks ein, so sind diese Flächenmehrungen nachzuerheben und daher beitragspflichtig.

Veränderungen in diesem Sinne können sein:

- Nachträglicher Ausbau des Dachgeschosses
- Anbauten, wie z.B. Wintergarten, Zwerchgiebel o.ä.
- Aufstockungen
- Zukauf oder Zumessung einer Nachbarfläche zum Grundstück, die noch nicht beitragspflichtig war
- Nutzungsänderung einer bisher beitragsfreien Fläche

Änderungen sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht anzuzeigen. Der Beitrag entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme.

3. Beitragspflicht – Wer ist Beitragspflichtiger?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

4. Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Herstellungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücksfläche und nach der vorhandenen Geschossfläche.

Bebautes Grundstück: Die Geschossfläche berechnet sich nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen (auch das Kellergeschoss). Dachgeschosse werden dagegen nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die Fläche außerhalb seitlicher Abmauerungen bleibt unberücksichtigt. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

Unbebautes Grundstück: Bei unbebauten Grundstücken wird ein Viertel der Grundstücksfläche als *fiktive* Geschossfläche angesetzt. Bei späterer Bebauung wird diese Fläche wieder angerechnet. Ein Mehr an Fläche wird nacherhoben.

5. Wie hoch ist der Beitragssatz?

Die Beitragssätze sind in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West (BGS/WAS) geregelt und betragen derzeit

€ 0,60 je m² Grundstücksfläche

€ 5,00 je m² Geschossfläche

6. Wann ist die Zahlung fällig?

Der Beitrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig.

7. Haben Sie noch Fragen?

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über das Beitragsrecht geben und helfen, den Beitragsbescheid besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Für weitere Erläuterungen oder Fragen bzw. Unstimmigkeiten steht Ihnen der Beitragssachbearbeiter gerne zur Verfügung. Gerne erläutern wir Ihnen auch bei einem persönlichen Gespräch die Berechnungsgrundlagen.

Ansprechpartner

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

Uttinger Str. 39

86938 Schondorf am Ammersee

Sachbearbeiterin: Carla Hampl

E-Mail: hampl@zv-wasser-ammersee-west.de

Telefon 08192-93301-11

Telefax 08192-93301-20